

Richtlinien für die Vergabe von Beiträgen im Bereich Sport der Gemeinde Riehen

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

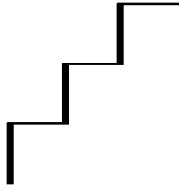
- 1.1.1 Reglement für die Fachkommission zur Förderung von Aktivitäten im Bereich Sport der Gemeinde Riehen vom 25. November 2003.
- 1.1.2 Leistungsauftrag und Globalkredit für die Produktgruppe 6 Freizeit und Sport für die Jahre 2003 bis 2006.

1.2 Zuständigkeit

- 1.2.1 Für die Vergabe von Beiträgen ist die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport der Gemeinde Riehen zuständig. Gesuche sind an diese Stelle zu richten.
- 1.2.2 Die Fachkommission zur Förderung von Aktivitäten im Bereich Sport ist verantwortlich für das Erarbeiten von Kriterien, für die Verteilung von Subventionen und Beiträgen sowie für die Verteilung von Geldern für besondere sportliche Leistungen nach den generellen Richtlinien ihres Reglements.
- 1.2.3 Die Fachkommission zur Förderung von Aktivitäten im Bereich Sport der Gemeinde Riehen unterbreitet an die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung Anträge auf Ausrichtung von Subventionen und Beiträgen.

1.3 Grundsätze

- 1.3.1 Im Sinne des Reglements fördert die Gemeinde Aktivitäten der Vereine, Private und Organisationen, insbesondere im Bereich des Breitensports aber auch des Spitzensports, und leistet auf ein begründetes Gesuch hin finanzielle Unterstützung.
- 1.3.2 Grundsätzlich gibt es keinen Rechtsanspruch auf Beiträge oder Subventionen. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.
- 1.3.3 Die Entscheide der Kommission werden in der Regel begründet.



1.4 Förderungsberechtigte Personen und Organisationen

- 1.4.1 Personen, die seit mindestens einem Jahr in Riehen wohnhaft sind.
- 1.4.2 Riehener Sportvereine. Die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft Riehener Sportvereine (IGRS) ist erwünscht.
- 1.4.3 Natürliche oder juristische Personen für Projekte mit einem starken Bezug zu Riehen.
- 1.4.4 Andere Organisationen mit Sitz in Riehen.

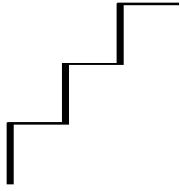
1.5 Leistungen

Im Rahmen des durch den Einwohnerrat bewilligten Globalkredits und der ergänzenden Vorgaben durch den Gemeinderat können von der Gemeinde Riehen folgende Leistungen erbracht werden:

- Subventionen an Riehener Sportvereine
- Mietzuschüsse an Vereine für die Sporthalle Niederholz
- Lagerbeiträge an Kinder und Jugendliche
- Beiträge an besondere Projekte und Veranstaltungen
- Beiträge im Spitzensportbereich
- Leistungen der gemeindeeigenen Werkdienste (Erlass der Kosten)

1.6 Gesuchstellung, Grundsätzliches

- 1.6.1 Sämtliche Gesuche sind direkt der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport zuzustellen.
- 1.6.2 Die Gesuche sind grundsätzlich vor der Realisierung des Vorhabens einzureichen. Als Ausnahme gelten Gesuche für spezielle sportliche Leistungen im Spitzensportbereich. Diese Gesuche können auch nach der erbrachten Leistung eingereicht werden.
- 1.6.3 Die Gesuche sind schriftlich und auf den dafür vorgesehenen Formularen mit den entsprechenden Beilagen einzureichen.
- 1.6.4 Die Auszahlung erfolgt nach Eingabe der verlangten Unterlagen.
- 1.6.5 Die Subventionen und Beiträge sind zweckgebunden.

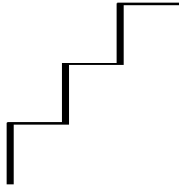


2. Jährliche Subventionen an Riehener Sportvereine

- 2.1 Die Riehener Sportvereine geben der Interessengemeinschaft Riehener Sportvereine (IGRS) jährlich die Anzahl ihrer aktiven Mitglieder und deren Alter bekannt.
- 2.2 Die IGRS gibt die Angaben bis Ende März an die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport weiter.
- 2.3 Die Vereine erhalten aufgrund dieser Angaben für alle jugendlichen Mitglieder unter 20 Jahren jährlich einen Beitrag von momentan Fr. 27.- und für in Riehen wohnhafte Mitglieder über 20 Jahre einen jährlichen Beitrag von momentan Fr. 9.-.
- 2.4 Ebenso erhält jeder Verein unabhängig von seiner Grösse einen Grundbeitrag von momentan Fr. 400.-.
- 2.5 Für die Auszahlung der Beiträge sind der Verwaltung von den Vereinen zudem Jahresbericht, Rechnung, Bilanz und Budget bis jeweils Ende Mai einzureichen.

3. Mietzuschüsse an die Sporthalle Niederholz

- 3.1 Vereine, welche die Sporthalle Niederholz während des Sommer- und Wintersemesters mieten und deren Mietkosten Fr. 1000.- übersteigen, können bis jeweils Ende Februar für das vorangegangene Jahr einen Mietzuschuss beantragen.
- 3.2 Benutzen diese Vereine die Sportanlage Grendelmatte, wird deren nicht in Rechnung gestellte Nutzung zu den Ansätzen des Sportamts Basel-Stadt aufgerechnet und von den Mietkosten der Sporthalle abgezogen. Betragen die Kosten dadurch weniger als Fr.1000.-, wird kein Zuschuss gewährt.
- 3.3 Die Verteilung der Mietzuschüsse erfolgt nach einem Schlüssel der Kommission Sporthalle Niederholz der Interessengemeinschaft Riehener Sportvereine (IGRS), der auf den Trainingsbelegungen im Sommer- und Wintersemester basiert.

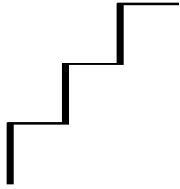


4. Lagerbeiträge (Formular)

- 4.1 Die Vereine erhalten Lagerbeiträge für Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr. Dem Gesuch ist ein Budget mit Lagerprogramm und detailliertem Nachweis über das Sportprogramm während des Lagers beizulegen.
- 4.2 In der Regel werden Lager von mindestens 3 Tagen Dauer und mindestens 4 Stunden Sportunterricht pro Tag unterstützt. Reisetage werden angerechnet, sofern an diesen Tagen mindestens 3 Stunden Sportunterricht erteilt werden. Folgende Beiträge werden momentan entrichtet:
 - 3 Tage Fr. 30.- pro Jugendlichen,
 - 4/5 Tage Fr. 40.- pro Jugendlichen,
 - ab 6 Tage Fr. 50.- pro Jugendlichen,
 - Die Beiträge für Lager ohne Übernachtung betragen die Hälfte.
- 4.3 Die Auszahlung erfolgt nach dem Lager und nach Eingabe der Teilnehmerliste mit Altersangaben.
- 4.4 Lager von staatlichen Organisationen und Schulen sind nicht beitragsberechtigt.

5. Beiträge an besondere Projekte und Veranstaltungen (Formular)

- 5.1 Es können Projekte und Aktivitäten im Bereich Sport mit Beiträgen und andern Leistungen der Gemeinde unterstützt werden.
- 5.2 Gesuche sind bis Ende Februar für das laufende Jahr und bis Ende Oktober für das folgende Jahr unter Angabe von Projektskizze und Budget einzureichen.
- 5.3 Schulen und staatliche Organisationen erhalten keine Beiträge für eigene Projekte.
- 5.4 Die hauptsächlich ehrenamtliche Tätigkeit der Gesuchsteller wird vorausgesetzt.



6. Beiträge für spezielle sportliche Leistungen (Formular)

- 6.1 Für spezielle sportliche Leistungen im Spitzensportbereich von einzelnen Personen und Vereinen oder andern Trägerschaften aus Riehen können in folgenden Fällen Beiträge beantragt werden:
- Bei ausserordentlichen Spesen, die nötig werden, um eine besondere sportliche Leistung zu erzielen.
 - Bei Vorhaben, die ausserordentliche Infrastruktur-, Material- oder Trainingskosten verursachen.
 - Bei Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen auf hohem Leistungsniveau. An regionale Meisterschaften werden keine Beiträge geleistet.
- 6.2 Die Gesuche können auch nach der erbrachten Leistung eingereicht werden. Der Eingabetermin für diese Gesuche ist Ende Oktober unter Angabe der sportlichen Leistungen und den damit verbundenen Ausgaben.
- 6.3 Die Beiträge sind zweckgebunden und in der Regel einmalig.